



Kanton Basel-Stadt

VERWENDUNG VON BILDERN UND VIDEOS

EIN URHEBER- UND DATENSCHUTZRECHTLICHER LEITFADEN

FÜR ÖFFENTLICHE ORGANE

Inhalt



Bilder, Videos und das Recht	1
(Eigene) Bilder und Videos verwenden – die Checkfragen	2
Das Recht am eigenen Werk	4
Urheberrecht – was ist das?	4
Bilder und Videos von Dritten erstellen lassen	4
Bestehende Bilder und Videos verwenden	5
Bilddatenbank Basel-Stadt	5
Bilddatenbanken	6
Internet	8
Veröffentlichen und teilen auf Social Media	8
Das Recht am eigenen Bild	10
Persönlichkeitsrechte – was ist das?	10
Erstellen und veröffentlichen von Bildern und Videos mit Personen	11
Aufnahmen an Anlässen	12
Einwilligung für Fotos und Videos	13
Übersicht der Risiken beim Verwenden von Bildern und Videos	14
6 Tipps	15
Im Konfliktfall	16

(Eigene) Bilder und Videos verwenden – die Checkfragen



Checkfrage 3

Ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk abgebildet?

- Sie können das Bild oder Video verwenden, wenn das Werk **frei zugänglich** ist und sich dauerhaft an dem öffentlichen Ort befindet, wie z. B. die Serra Plastik auf dem Theaterplatz. Dort gilt die sogenannte **Panoramafreiheit**.
- Bei **temporären** Installationen **oder** bei Installationen **mit Ausstellungscharakter** gilt die Panoramafreiheit bereits nicht mehr (z. B. bei der Verhüllungskunst des Künstlerpaares Christo und Jeanne-Claude), eine Einwilligung für eine Aufnahme muss vorliegen.
- Organisieren Sie selbst eine temporäre Ausstellung eines Kunstwerks auf öffentlichem Grund, so empfiehlt es sich, die Frage der Urheberrechte **vertraglich** mit der rechtsinhabenden Person vor der Ausstellung zu **regeln**.
- Beachten Sie die vorangehenden Checkfragen.

Beispiel für ein frei zugängliches und dauerhaftes Werk:



Serra-Plastik auf dem Theaterplatz
© Kanton Basel-Stadt: www.bs.ch/bilddatenbank

Beispiel für eine temporäre Installation auf öffentlichem Grund:



Skulptur «United Enemies»
von Thomas Schütte
© Kanton Basel-Stadt: www.bs.ch/bilddatenbank

Das Recht am eigenen Werk



Urheberrecht – was ist das?

- 2: Vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a URG.
Weitere Ausführungen dazu unter:
<https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht>.
3: Vgl. Art. 11 URG.

Das Urheberrechtsgesetz schützt die Urheber und Urheberinnen von «Werken der Literatur und Kunst».² Sie haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.³ Das Urheberrecht entspricht dem «Copyright» im angelsächsischen Recht und entsteht mit der Schöpfung des Werks – auch ohne Nennung der entsprechenden Person.

- 4: Vgl. Art. 2 URG.

Werke im urheberrechtlichen Sinne sind geistige Schöpfungen der Kunst und Literatur. Geschützt sind etwa Fotografien und Filme, literarische Werke bzw. Texte jeglicher Art (Romane, wissenschaftliche Abhandlungen, Zeitungsartikel, Werbeprospekte oder Texte auf Webseiten), Grafiken, Computerprogramme, Musik, aber auch blosse Entwürfe.⁴

- 5: Vgl. Art. 5 URG.

Nicht geschützt sind (Gerichts-)Entscheide, Gesetze, Protokolle und Berichte von Behörden und Verwaltungen oder blosse Ideen.⁵

- 6: Vgl. Art. 2 Abs. 1 URG.
7: Vgl. Art. 2 Abs. 3bis URG, in Kraft seit
1. April 2020.

Grundsätzlich muss das Werk einen individuellen Charakter aufweisen.⁶ Allerdings gilt dies ausdrücklich nicht für Fotos,⁷ d.h. **jedes Foto ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt** – auch ein Schnappschuss.

Bilder und Videos von Dritten erstellen lassen

Erteilen Sie bei Ihrer Arbeit einen Auftrag an Dritte für z. B. einen Erklärfilm, eine Broschüre, ein Grafikdesign oder Bilder von einem Anlass, entstehen dabei ebenfalls «Rechte am Werk». Das Urheberrecht schützt dabei die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat – und nicht die Person, die das Werk in Auftrag gegeben hat. Die urheberrechtshabende Person kann allerdings die Rechte an der Nutzung des Werks auf andere übertragen. Dies geschieht in der Regel mit einem Lizenzvertrag. Ob Sie oder die Auftragnehmer ein Werk, welches Sie zu einem bestimmten Zweck in Auftrag gegeben haben, auch anderweitig verwenden, verkaufen oder zur Verfügung stellen dürfen – all dies muss im Vertrag geregelt werden

📄 Ohne explizite Übertragung verbleiben sämtliche Rechte bei der urheberrechtshabenden Person.

→ Da das Urheberrechtsgesetz Rechtsfragen tendenziell zu Ungunsten des Auftraggebers resp. der Werkbestellerin löst, sollten diese Fragen **bei der Ausgestaltung von Verträgen** explizit und im Interesse des Kantons **geregelt** werden, z. B. mit der nachstehenden Mustervertragsklausel für einen Vertrag mit Dritten.

Das Recht am eigenen Werk



Mustervertragsklausel

Die Auftragnehmerin garantiert dem Auftraggeber über sämtliche Rechte an dem zu schaffenden Werk zu verfügen. Insbesondere sichert sie zu, dass ihr Werk keine Rechte Dritter, im Besonderen Urheber- oder Designrechte Dritter, verletzt. Sie hält den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte am Werk frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes allenfalls erhoben werden könnten. Sie garantiert hiermit, dass sie Eigentümerin der eingereichten Unterlagen und Inhaberin der Urheber- und Designrechte an den eingereichten Unterlagen ist (Bilder, Skizzen, Texte, Pläne, Visualisierungen etc.).

Mit der Übergabe des Werks räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte das zeitlich und räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, das Werk oder Teile davon zu nutzen und zu verwerten. Es ist dem Auftraggeber insbesondere erlaubt, das Werk oder einzelne darin enthaltene Elemente unter Nennung der Auftragnehmerin zu veröffentlichen und/oder für die Schaffung eines Werks zweiter Hand zu verwenden und zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist befugt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen.»

Dies ist eine Musterformulierung – bitte wenden Sie sich an Ihren Rechtsdienst, wenn Sie weitergehende Fragen haben oder abweichende Formulierungen in Ihre Verträge aufnehmen möchten.

Bestehende Bilder und Videos verwenden

Bilddatenbank Basel-Stadt

Wenn Sie eine Illustration benötigen, empfiehlt es sich, zunächst auf die Bilddatenbank des Kantons Basel-Stadt⁸ zuzugreifen. Diese Medien dürfen – **mit Quellenangabe** – für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die Informationen in Bezug auf die Urheberschaft erhalten Sie in der Detailansicht des Fotos, bzw. Videos.

- Bei einer Verwendung eines Mediums aus der Bilddatenbank Basel-Stadt ist die Quellenangabe in unmittelbarer Nähe folgendermassen anzugeben:
 - © Kanton Basel-Stadt: bs.ch/bilddatenbank oder
 - Vor- und Nachname **Fotografin/Fotograf** und Hinweis auf die Website bs.ch (siehe Beispiel auf der nächsten Seite).
- Bei einer Online-Publikation ist eine Verlinkung auf www.bs.ch/bilddatenbank vorzunehmen.

8: www.bs.ch/bilddatenbank.html

Das Recht am eigenen Werk



Allgemeine Informationen

Name	Rathaus Turm Abend
Dateiname	rathaus-turm-abend-003.jpg
Dateikategorie	Bild
Dateityp	JPG
Dateigröße	3 MB
Auflösung	3040-2432 Pixel
Farbtiefe	24 Bit
Farbraum	RGB

Informationsfelder

Historisch	Nein
Ersteller/Fotograf	Juri Weiss 
Erstellungsdatum	15.03.2010
Copyright	Kanton Basel-Stadt

Herunterladen

- Add to basket

Informationsfelder

Historisch	Nein
Ersteller/Fotograf	Juri Weiss 
Erstellungsdatum	15.03.2010
Copyright	Kanton Basel-Stadt

Bild: Juri Weiss/bs.ch

→ Beachten Sie zudem ...

- die Kapitel «Das Recht am eigenen Bild» und «Einwilligung für Fotos und Videos» bei Personenaufnahmen.
- die weiteren Nutzungsbedingungen, welche Ihnen beim Download angezeigt werden.

Bilddatenbanken

Für Publikationen, insbesondere mit Personenaufnahmen kann sich der Rückgriff auf Medien von Bilddatenbanken empfehlen. Die rechtlichen Fragen über die Verwendung und das dafür fällige Entgelt der Medien werden in Lizenzen geregelt. Die nachfolgende Liste gibt einen groben Überblick über mögliche Lizenzen. Es gibt allerdings keine einheitliche Definition dieser Begriffe, sodass auf jeder Plattform geprüft werden muss, was unter der Lizenz zu verstehen ist.

9: Z. B. <https://pictures.reuters.com/>;
www.flickr.com/;
www.shutterstock.com.

10: Z. B. www.gettyimages.ch

11: Z. B. <https://pixabay.com/de/>,
<http://www.pixelio.de>

12: http://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/#cc_symbole.

Lizenzpflichtige Bilder:⁹ Sie werden gegen Entgelt erworben und dürfen nur nach bestimmten Vorgaben verwendet werden. So können die Nutzungsdauer, Nutzungsart oder das Recht zur Bearbeitung des Bildes in den Lizenzvereinbarungen festgelegt und je nach Umfang der Lizenz unterschiedliche Preise verlangt werden.

Lizenzfreie Bilder:¹⁰ Lizenzfrei ist nicht gleich kostenlos. Auch hier gibt es Lizenzbestimmungen und -gebühren. Allerdings können sie häufig wesentlich freier genutzt werden, z. B. hinsichtlich des Anwendungsbereichs, der Häufigkeit oder des Zeitraums der Nutzung.

Bilder mit freier Lizenz:¹¹ «Freie Lizenz» bedeutet, dass keine Gebühren für die Nutzung des Bildes anfallen. Jedoch müssen auch hier die Lizenzbestimmungen beachtet werden. Weit verbreitet sind die Creative-Common-Lizenzen.¹²

Das Recht am eigenen Werk



13: Z. B. <http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>.

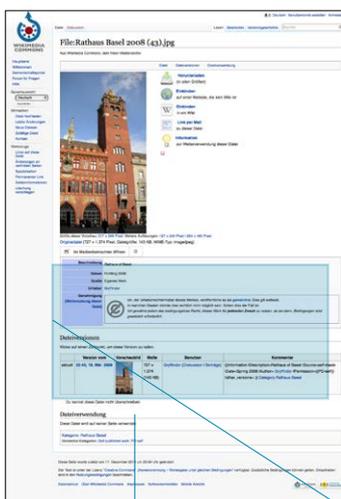
Gemeinfreie Bilder:¹³ An ihnen bestehen keine Urheberrechte. Dabei handelt es sich z. B. um ein amtliches Werk (für welches Ausnahmen gelten), wenn die Rechte abgelaufen sind oder die urheberrechtshabende Person soweit gesetzlich möglich auf ihre Rechte verzichtet. Letztgenanntes wird häufig durch die Verzichtserklärung «Creative Commons Zero (CC0)»-Lizenz gekennzeichnet.

→ Zögern Sie nicht, auf das Angebot von vertrauenswürdigen Datenbanken zurückzugreifen: Sie können mit der Verwendung von Aufnahmen mit Fotomodellen persönlichs- und datenschutzrechtliche Probleme umgehen (z. B. bei Bildern aus Schulzimmern).

→ Überprüfen Sie den Urheberrechtsstatus jedes Bildes und nennen Sie bei einer Verwendung den Namen der urheberrechtshabenden Person gemäss der Information aus der Datenbank und den Fundort (siehe Beispiel). Empfohlen wird die **Quellenangabe** auch bei Medien mit einer «Creative Commons Zero (CC0)»-Lizenz, die ohne Namensnennung der Urheberschaft verwendet werden können.

→ Bitte beachten Sie in jedem Fall die konkreten **Nutzungsbedingungen («AGB»)** der jeweiligen Datenbank – es kann sein, dass diese Sie beispielsweise dazu verpflichten, ein Belegexemplar einzureichen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann unter Umständen gravierende finanzielle Folgen haben.

→ Erstellen Sie einen Printscreen der Angaben zum Bild oder Video und der Autorenschaft (meist im Bestellformular). Speichern Sie diesen idealerweise unter demselben Dateinamen im selben Ordner wie das Bild ab. Denn: Datenbanken selbst übernehmen keine Haftung, sie verweisen auf die Urheberschaft.



Hier ist die Lizenz (gemeinfrei) ersichtlich



Gryffindor, Wikimedia

Quelle	Eigenes Werk	Hier ist der Name des Urhebers («Gryffindor») ersichtlich.			
Urheber	Gryffindor				
Genehmigung (Weiternutzung dieser Datei)	 <p>Ich, der Urheberrechtsinhaber dieses Werkes, veröffentliche es als gemeinfrei. Dies gilt weltweit. In manchen Staaten könnte dies rechtlich nicht möglich sein. Sofern dies der Fall ist: Ich gewähre jedem das bedingungslose Recht, dieses Werk für jedweden Zweck zu nutzen, es sei denn, Bedingungen sind gesetzlich erforderlich.</p> <p>Hier ist die Lizenz (gemeinfrei) ersichtlich.</p>				
Dateiversionen					
Klicke auf einen Zeitpunkt, um diese Version zu laden.					
	Version vom	VorschauBild	Maße	Benutzer	Kommentar
aktuell	22:46, 19. Mär. 2008		727 x 1.374 (143 KB)	Gryffindor (Diskussion Beiträge)	{{Information Description=Rathaus of Basel Source=self-made Date=Spring 2008 Author= Gryffindor Permission={{PD-self other_versions= }} Category:Rathaus Basel

Das Recht am eigenen Werk



Internet

Wenn Bilder und Videos im Internet nicht aus einer Bilddatenbank stammen (z. B. bei einer Google-Recherche), ist meist nicht klar, ob und welche Rechte an diesen Medien bestehen und wer diese geltend machen könnte. Sie sind jedoch nicht frei von Urheberrechten. Das Einstellen eines Mediums auf einer Homepage kann also nicht als Einverständnis zur schrankenlosen Verwendung gewertet werden.

- **Verzichten Sie grundsätzlich auf das Verwenden von Bildern und Videos aus dem Internet**, insbesondere bei sämtlichen Dokumenten, Publikationen und Präsentationen, die einen öffentlichen Adressatenkreis haben. Je grösser und unkontrollierter der Kreis der möglichen Personen ist, die das Medium sehen (in der Publikation, auf dem Netz ...), desto schwerer wiegt eine allfällige Verletzung von Urheberrechten.
- Wenn Sie dennoch ein Bild oder ein Video aus dem Internet verwenden möchten, stellen Sie sicher, dass die urheberrechtlich habende Person dieser Verwendung zugestimmt hat. Nennen Sie immer den Fundort und den dort aufgeführten Namen der Urheberschaft des Mediums.

Veröffentlichen und teilen auf Social Media

Mit der Nutzung von Social Media **treten** Sie die **Rechte** an den eingestellten Inhalten (Bild, Video) **an die Plattform ab**, gemäss den jeweiligen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Haben Sie keine Nutzungsrechte am verwendeten Bild oder Video, verletzen Sie deshalb mit dem Veröffentlichen auf Social Media – unter Umständen sogar mit dem Teilen – Urheber- und Nutzungsrechte. Dies ist heikel und sollte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht aktiv betrieben werden.

Veröffentlichen von Medien

- Posten Sie nur Bilder und Videos, die gemeinfrei sind oder die Person mit den Urheberrechten dieser Nutzung zugestimmt hat.
- Beachten Sie unbedingt die persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Aspekte und verzichten Sie möglichst auf das Hochladen von Bildern von Personen, deren Gesichter erkennbar sind.

Das Recht am eigenen Werk



Teilen von Medien

- Wenn jemand ein Bild oder Video auf Social Media publiziert, ohne den Kreis der Adressaten klar einzuschränken (z. B. die Begrenzung auf «enge Freunde» auf Facebook), kann daraus geschlossen werden, dass die Person mit der Weiterverbreitung dieses Beitrages – jedenfalls in demselben Medium und in einem unveränderten Kontext – einverstanden ist.
- Sofern das Teilen in Form einer Verlinkung erfolgt, welche mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden bleibt, sodass der geteilte Inhalt verschwindet, sobald der ursprüngliche Beitrag gelöscht wird, ist dies urheberrechtlich unproblematisch.
- Anders ist es, wenn beim Teilen das Bild erneut gespeichert und hochgeladen wird und unabhängig vom ursprünglichen Beitrag weiterexistiert. In diesem Fall ist eine Einwilligung notwendig.

Das Recht am eigenen Bild



Persönlichkeitsrechte – was ist das?

Persönlichkeitsrechte garantieren die persönliche Freiheit und schützen vor ungewollten Eingriffen physischer und psychischer Art. Jede Person hat dank diesen das ausschliessliche Recht, selbst zu entscheiden, ob, in welcher Form und für welchen Zweck Bilder und Videos von ihr aufgenommen und veröffentlicht werden.¹⁴

14: Vgl. Art. 28 ZGB.



Google Street View, Freie Strasse Basel

15: Vgl. § 9 Abs. 4 IDG, 2023 in Kraft.

16: Vgl. § 16 IDG.

17: Vgl. Art. 28 Abs. 2 ZGB.

Zudem gelten Bilder und Videos von einer Person als persönliche Daten. Deren Bearbeitung (Beschaffen, Verwenden oder Verändern) und Veröffentlichung sind rechtlich streng geregelt. Aus diesem Grund wurde der Internetkonzern Google dazu verpflichtet, Gesichter in der Street-View-Ansicht zu verpixeln.

Öffentliche Organe sind ausserdem angehalten, regelmässig zu überprüfen, ob Daten zur Aufgabenerfüllung noch gebraucht werden.¹⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie möglichst bald vernichtet werden.¹⁶

Eine interne oder externe Verwendung bzw. Veröffentlichung von Bildern und Videos mit Personen braucht daher immer entweder:¹⁷

- ☒ das Einverständnis der abgebildeten Person(en),
- ☒ eine gesetzliche Grundlage,
- ☒ oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse. Ein solches kann jedoch – insbesondere bei Aufnahmen einzelner Personen – nur mit Zurückhaltung angenommen werden (z. B. bei Berichterstattungen über öffentliche Veranstaltungen wie Sportanlässe, Konzerte etc. mit grösserer Bedeutung oder bei Medienberichten unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht).

Das Recht am eigenen Bild



Erstellen und veröffentlichen von Bildern und Videos mit Personen

Bei Fotos und Videos ist die Identifizierbarkeit einer Person massgebend. Die Person(en) ist/sind ...

nicht identifizierbar:

- Sie gehen kein Risiko ein, wenn abgebildete oder gefilmte Personen nicht erkennbar sind (Wahl des Bildausschnitts, Auflösung des Bildes etc.).

identifizierbar:

- Für die Verwendung von Bildern und Videos braucht es entweder eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder die **Einwilligung**¹⁸ der Person(en) (und ihrer gesetzlichen Vertretung).
- Sie dürfen von einer Zustimmung ausgehen, wenn Sie Aufnahmen bei anerkannten Bildagenturen käuflich erwerben oder bei einer anerkannten Agentur in Auftrag geben und Ihnen schriftlich versichert wird, dass keine Verletzung der Rechte Dritter vorliegt.

18: Einverständniserklärung Bild:
<https://tinyurl.com/einverstaendnis-foto>
Video: <https://tinyurl.com/einverstaendnis-video>

Beispiel für «nicht identifizierbar»:



Foto: Bettina Matthiesen/bs.ch

Beispiel «öffentlicher Auftritt»:



Foto: Bettina Matthiesen/bs.ch

identifizierbar und hat eine gesetzliche Vertretung:

- Wenn Kinder oder nicht urteilsfähige Personen fotografiert oder gefilmt werden sollen, ist zwingend zusätzlich **auch die Einwilligung**¹⁷ **der gesetzlichen Vertretung** erforderlich. Ansonsten ist in jedem Fall darauf zu verzichten.
- Falls Sie entsprechende Bilder benötigen (z.B. Illustration einer Schulzene) empfiehlt sich der Rückgriff auf Modellaufnahmen aus vertrauenswürdigen Datenbanken.

identifizierbar und von öffentlichem Interesse:

- Die Wiedergabe von Bildern von politischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern (Regierungsrat, Grosser Rat) ist **im Rahmen eines öffentlichen Auftritts grundsätzlich zulässig** (keine Freizeitaufnahmen).
- Die Wiedergabe von Bildern von Leitungspersonen der Verwaltung bedarf (mindestens stillschweigend) die Zustimmung dieser Personen. Die Personen sind vorgängig auf die Publikation hinzuweisen.

Das Recht am eigenen Bild



im öffentlichen Raum:

- Sind bei Aufnahmen im öffentlichen Raum die Abgebildeten nur «Beiwerk» (z. B. Passantinnen und Passanten bei einer Sehenswürdigkeit), so ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Aufnahme auf Verlangen (sofort) gelöscht und auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Die Personen müssen nicht zusätzlich informiert werden.¹⁹ Trotzdem wird empfohlen, nur Aufnahmen ohne erkennbare Personen zu verwenden.

19: Vgl. https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/veroeffentlichung-von-fotos.html.

Sie können das Ergebnis der Aufnahmen beeinflussen:

- Vermeiden Sie grundsätzlich alle Arten von «heiklen» oder kompromittierenden Aufnahmen.
- Wählen Sie lieber grössere Ausschnitte.
- Vermeiden Sie die Fokussierung auf Gesichter.

Aufnahmen an Anlässen

Wenn ein interner oder öffentlicher Anlass mit Bildern oder Videos dokumentiert werden soll, beachten Sie zusätzlich zu den obigen Punkten Folgendes:

- **Informieren Sie die anwesenden Personen**, dass Sie Bilder und/oder Videos vom Anlass erstellen und wofür Sie die Aufnahmen voraussichtlich verwenden werden (z. B. Bericht in einem Info-Bulletin, Einstellung in der Bilddatenbank zur Dokumentation dieses Anlasses, Social Media).
- Sind auf den Bildern Personen individuell erkennbar, gehen Sie gemäss Ausführungen im Kapitel 4.2 vor.
- Tipp: Zeigen Sie die gemachten Aufnahmen den abgebildeten Personen gleich am Event und informieren Sie diese über den Verwendungszweck. Wenn die Person einverstanden ist, lassen Sie sie eine schriftliche Einverständniserklärung unterschreiben.

Das Recht am eigenen Bild



Einwilligung für Fotos und Videos

20: Einverständniserklärung Bild:
<https://tinyurl.com/einverstaendnis-foto>
Video: <https://tinyurl.com/einverstaendnis-video>

Verwenden Sie für die Einwilligung für Aufnahmen die Muster-Einverständniserklärung für Fotos oder Videos.²⁰ Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

Die Aufnahmen dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des ursprünglich bekannt gegebenen Verwendungszwecks verwendet werden. Die Aufnahmen dürfen **nicht**:

→ **beispielhaft verwendet werden** (z. B. zur Illustration sämtlicher Apéros oder eines ganz anderen Apéros)

oder

→ **in einen ganz anderen Kontext gestellt werden** (z. B. Verwenden einer Aufnahme von zwei Personen, die an einem Apéro servieren, zur Illustration eines Textes, in dem es um werktätige Studierende geht).

→ Entsprechend dürfen auch Aufnahmen aus der Bilddatenbank des Kantons Basel-Stadt nur zur Illustration des jeweiligen Entstehungskontexts (z. B. Apéro der Dienststelle X) verwendet werden.

→ Jede weitere Verwendung bedarf einer neuen Einwilligung.

Eine einmal erteilte Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit zurückgezogen werden, mit dem Resultat, dass auch die Veröffentlichung, soweit überhaupt möglich, rückgängig gemacht werden muss. Verursacht ein solcher Rückzug einen Schaden (z. B. wenn bereits gedruckte Werbeprospekte nicht mehr verwendet werden können), kann die zurückziehende Person allenfalls dazu verpflichtet werden, diesen Schaden (teilweise) zu übernehmen.

Übersicht der Risiken beim Verwenden von Bildern und Videos

Interne oder externe Verwendung von ...

	Erlaubt	Widerrechtlich, hohes Risiko	Widerrechtlich, sehr hohes Risiko
Personen	<ul style="list-style-type: none"> ... eigenen Aufnahmen ohne identifizierbare Personen ... Aufnahmen von identifizierbaren Personen zum von ihr (und ihrer gesetzlichen Vertretung) zugestimmten Zweck ... Aufnahmen von Amtspersonen in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit (keine privaten Aktivitäten) ... Aufnahmen von identifizierbaren Personen aus Datenbanken zum von der Lizenz erfassten Zweck 	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen mit identifizierbaren Personen ohne deren Zustimmung ... private Aufnahmen von Amtspersonen 	<ul style="list-style-type: none"> ... kompromittierenden Aufnahmen (z. B. Nacktfotobild) ... Aufnahmen von urteils- oder handlungsunfähigen Personen (wie Kinder, Demente) ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertretung ... Aufnahmen zu einem anderen Zweck als von der Einwilligung der abgebildeten Personen erfasst (kommerzielle Verwendung, Verwendung in einer Kampagne, Illustration eines ganz anderen Sachverhalts, auf Social Media)
geschützte Werke	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von dauerhaften und frei zugänglichen urheberrechtlich geschützten Werken (Kunst) ... Aufnahmen von temporären oder in einer Ausstellung befindlichen urheberrechtlich geschützten Werken (Kunst) mit der Einwilligung der berechtigten Person 	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von temporären oder in einer Ausstellung befindlichen urheberrechtlich geschützten Werken (Kunst) zu einem anderen als von der berechtigten Person zugestimmten Zweck 	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von temporären oder in einer Ausstellung befindlichen urheberrechtlich geschützten Werken (Kunst) ohne Zustimmung der berechtigten Person
Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von Anlässen mit explizitem Hinweis, dass Aufnahmen gemacht und wozu diese verwendet werden, mit Einverständniserklärung der abgebildeten Person(en) oder mit nicht erkennbaren Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von Anlässen – ohne expliziten Hinweis, dass fotografiert wird und für was diese Aufnahmen verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ... Aufnahmen von Anlässen mit erkennbaren Personen, welche beispielhaft oder in einem anderen Zusammenhang verwendet werden
Quelle der Aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> ... eigenen Aufnahmen ... Aufnahmen der Bilddatenbank (bs.ch) mit Quellenangabe ... von Dritten erstellte Aufnahmen mit Nutzungsrecht und Nennung der urheberrechtsinhabenden Person ... Aufnahmen aus vertrauenswürdigen Datenbanken resp. dem Internet mit Nutzungsrecht und Nennung der dort angegebenen Quelle 	<ul style="list-style-type: none"> ... fremde Aufnahmen ohne Nennung der Quelle ... Aufnahmen aus vertrauenswürdigen Datenbanken resp. dem Internet ohne Nennung der dort angegebenen Quelle 	<ul style="list-style-type: none"> ... fremde Aufnahmen mit unklaren Urheberrechten ... Aufnahmen zu einem anderen Zweck als von der Agentur oder der Datenbank angegeben
Social Media	<ul style="list-style-type: none"> ... eigenen Aufnahmen ... Aufnahmen aus entgeltlichen Datenbanken resp. dem Internet oder von Dritten erstellt mit Nennung der dort angegebenen Quelle und zum vereinbarten Zweck ... Aufnahmen anderer Social-Media-Auftritte durch direktes teilen auf der Plattform (verlinkt zum ursprünglichen Beitrag) 	<ul style="list-style-type: none"> ... fremde Aufnahmen ohne Quellenangabe ... Aufnahmen aus vertrauenswürdigen Datenbanken resp. dem Internet ohne Nennung der dort angegebenen Quelle 	<ul style="list-style-type: none"> ... fremde Aufnahmen mit unklaren Urheberrechten ... Aufnahmen anderer Social-Media-Auftritte durch erneutes Hochladen der Aufnahme (unabhängig vom ursprünglichen Beitrag) ohne Einwilligung der berechtigten Person(en)

Erlaubt

Erlaubt, Risiko ist akzeptabel: Entsprechendes Verhalten ist problemlos.

Widerrechtlich, hohes Risiko

Widerrechtlich, hohes Risiko: Dieses Verhalten sollte vermieden werden.

Widerrechtlich, sehr hohes Risiko

Widerrechtlich, sehr hohes Risiko: Dieses Verhalten sollte unbedingt vermieden werden.

Tipps



1. **Verwenden Sie – wenn immer möglich – Ihre eigenen Bilder und Videos.**
2. **Wenn Sie Aufnahmen anderer nutzen, holen Sie die schriftliche Erlaubnis dazu ein.**
3. **Vereinbaren Sie bei Verträgen mit Dritten, wie und wann Sie Bilder und Videos nutzen dürfen. Manche verlangen ein Entgelt für die Nutzung.**
4. **Geben Sie bei jeder Nutzung an, wer das Bild oder Video gemacht hat und woher Sie es haben (Quelle).**
5. **Wenn Sie Aufnahmen aus Online-Datenbanken nutzen, prüfen Sie die Lizenzen sorgfältig. Lizenzen regeln die Nutzungsrechte.**
6. **Holen Sie eine schriftliche Einwilligungserklärung²¹ von abgebildeten Personen ein.**

21: Einverständniserklärung Bild:
<https://tinyurl.com/einverstaendnis-foto>
Video: <https://tinyurl.com/einverstaendnis-video>

Im Konfliktfall



Auch bei sorgfältigem Vorgehen kann es sein, dass die Verwendung einer Aufnahme Anlass zu einer Beanstandung gibt. Vielleicht macht jemand geltend, dass sie die urheberrechtlich habende Person sei und dieser Verwendung nicht zugestimmt habe oder eine andere Person erkenne sich, möchte aber nicht erkennbar sein.

- 📧 Es empfiehlt sich grundsätzlich, komplizierte Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und den Begehren möglichst unkompliziert nachzugeben (also Entfernung des Bildes oder des Videos von der Homepage, Verzicht auf Verwendung in einer Publikation etc.).
- 📧 Wenn dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen sollte oder mit grossen Kostenfolgen verbunden wäre, kann ev. auch ein Kompromiss gesucht werden: Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen unbedingt frühzeitig Ihren Rechtsdienst.

Für Rückfragen zu diesem Leitfaden wenden Sie sich bitte an das

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Bereich Recht und Volksrechte

Impressum

Herausgeber: Kanton Basel-Stadt, Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Basel, März 2023